



STATUTEN

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Umschrieb

Unter dem Namen "TENNIS-CLUB HERZOGENBUCHSEE" besteht in Herogenbuchsee ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB zur Förderung des Tennissportes und zur Pflege der Kameradschaft. Der TENNIS-CLUB HERZOGENBUCHSEE, in der Folge TCH genannt, kann sich Verbänden und Organisationen anschliessen, die sich mit Tennis befassen.

Der besseren Lesbarkeit halber wird nachstehend meistens die männliche Schreibform verwendet, sie gilt gleichermassen für Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Der TCH besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

a) Aktivmitglieder: Einzelmitglieder, Ehepaare/~~Konkubinatspaare~~ ~~gemäss Art. 159 ZGB~~

b) Junioren: Alle Mitglieder die am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Bsp: 18. Geburtstag am 15. Juni ist Aktivmitglied
18. Geburtstag am 15. August ist noch Junior

e) Schüler: Alle Mitglieder die am 31. Juli des laufenden Kalenderjahres das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Bsp: 16. Geburtstag am 15. Juni ist Junior
16. Geburtstag am 15. August ist noch Schüler

b) Lehrlinge / Studenten: Mitglieder, welche bis und mit dem vollendeten 24. Altersjahr eine Berufslehre oder ein Studium absolvieren, und dies jeweils auch vor dem 30. April des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich dem Vorstand des TCH bestätigen.

c) Junioren: Alle Mitglieder bis und mit dem 18. Altersjahr, die das 16. Altersjahr überschritten haben. (17. und 18. Altersjahr)

d) Schüler: Alle Mitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

e) Ehrenmitglieder: Dazu können Mitglieder der Kat a) oder ausserhalb des Clubs stehende Personen ernannt werden, die sich um den TCH oder den Tennissport in ausserordentlicher Weise (z.B. mehr als 10 Jahre im Vorstand) verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstands von der HV mit einer 2/3-Mehrheit erkoren werden und sind in Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

f) Freimitglieder Ehrenmitglieder, die mindestens 25 Jahre ununterbrochen dem TCH angehören und das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, können an der HV zu Freimitgliedern ernannt werden.

- g) Passivmitglieder Dem TCH nahe stehende Personen können gegen Entrichtung eines jährlichen Beitrages als Passiv-Mitglieder aufgenommen werden.

2.2 Aufnahme

Die Aufnahme in den TCH erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahme-Gesuches **per Post oder online via Homepage www.tc-herzogenbuchsee.ch.**

Die Spielberechtigung für Neuangemeldete beginnt erst nach Genehmigung durch den Vorstand.

Mitglieder, die nach dem 31. Juli eintreten, entrichten den halben Jahresbeitrag **(50%)**.

~~Die Mitgliederzahl nach Kat a) und b) ist limitiert. Die Limite wird von der HV festgelegt. Wird die Limite erreicht, kommen weitere Interessenten auf eine Warteliste.~~ Durch den Eintritt unterstellt sich ein Mitglied den Bestimmungen der Statuten des TCH und den Reglementen der Verbände und Organisationen, an die sich der TCH angeschlossen hat.

Der Vorstand kann Aufnahmegesuche ablehnen, ohne zur Bekanntgabe der Ablehnungsgründe verpflichtet zu sein.

2.3 Austritt

Der Austritt aus dem TCH ist vor der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Vor Genehmigung des Austrittes hat das Mitglied alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem TCH zu erfüllen. Verspätete Austrittserklärungen entbinden ein Mitglied nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Beitrages für das neue Vereinsjahr.

Bei Austritt infolge Domizilwechsels bis spätestens 31. Juli ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Wegzug nach diesem Datum berechtigt nicht mehr zur Betragsermässigung.

2.4 Dispensation

Dispensationsgesuche sind bis zum 31. Juli dem Vorstand schriftlich einzureichen und müssen vom Clubmitglied begründet werden. Der Vorstand behält sich vor, ein ungenügend begründetes Dispensationsgesuch abzulehnen. Dispensierte Mitglieder bezahlen in jedem Fall den halben Jahresbeitrag. Zur Dispensation berechtigen:

- a) Krankheit, bei nachgewiesener Arbeits- (Sport-) -unfähigkeit von mindestens drei auf die Spielsaison fallenden Monaten
- b) Schwangerschaft während der Spielsaison
- c) Auslandsaufenthalt von mindestens 6 Monaten
- d) Domizilwechsel in andere Regionen für mindestens 6 Monate.

2.5 Ausschluss

Mitglieder, welche den Bestrebungen des TCH störend entgegenwirken oder zu begründeten Klagen Anlass geben, können durch den Vorstand aus dem TCH ausgeschlossen werden. Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht an die nächste HV zu. Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach erfolgter schriftlicher Bekanntgabe des Ausschlusses an den Präsidenten zu richten. Mit dem Ausschluss ist jedes Spielrecht ab sofort sistiert, auch bei hängigem Rekurs.

2.6 Mitgliederbeiträge

Mitglieder haben den von der HV festgesetzten Clubbeitrag innert 30 Tagen nach Erhalt der Aufforderung zu bezahlen. **Lehrlinge/Studenten**, Junioren und Schüler zahlen einen reduzierten Beitrag. Freimitglieder **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit. Passiv-Mitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag.

~~Über die Erhebung und Höhe eines Eintrittsgeldes entscheidet die HV. Wird ein Eintrittsgeld fällig wird es von Aktivmitgliedern erhoben. Ehepaare entrichten das Eintrittsgeld pro Person. Beim Übertritt von den Junioren zu den Aktiven ist das Eintrittsgeld ebenfalls zu entrichten. Über die ausnahmsweise Befreiung vom Eintrittsgeld (z.B. Elitespieler) entscheidet der Vorstand.~~

Bei Nichtbezahlung des Beitrages steht es dem Vorstand frei, die nötigen Massnahmen zu ergreifen.

2.7 Defizit-Deckungsbeitrag

Jedes Aktiv- und Freimitglied haftet für einen allfälligen Fehlbetrag der Jahresrechnung, und zwar bis höchstens Fr. 50.-- pro Mitglied und Jahr.

3 Organisation

3.1 Organe

Die Organe des TCH sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- ~~c) die Spielkommission~~
- d) die Rechnungsrevisoren.

3.2 Die Hauptversammlung (HV)

Sie findet in der Regel einmal jährlich statt, und zwar im vierten Quartal. Die HV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.

Die Traktanden der ordentlichen HV sind:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten HV
3. ~~Abnahme der~~ Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) ~~des Spielleiters~~ **des Spielbetriebs**
 - c) ~~des Juniorenobmanns~~
4. Abnahme der Jahresrechnung, abgeschlossen per 30. September
 - a) Bericht des Kassiers
 - b) Bericht und Antrag der Revisoren
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
 - d) Budget für das kommende Jahr

5. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Mitgliederbeiträge
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten, des Spielleiters und der Rechnungsrevisoren
7. Verschiedenes

Ausserdem gehören zu den Befugnissen der HV:

- Statutenänderungen
- Beschluss über Anträge von Mitgliedern
Diese sind spätestens 10 Tage vor der HV schriftlich dem Vorstand einzureichen
- Beschluss über die Auflösung des Clubs

Ausnahmsweise kann die HV ihre zustehenden Geschäfte dem Vorstand überweisen.

Einzelgeschäfte über Fr. 10'000.- 7'500.- sind durch die Hauptversammlung zu beschliessen. Hiervon ausgenommen bleibt die Auftragserteilung zur alljährlichen Platzbereitstellung, soweit diese einen Betrag von Fr. 15'000.- nicht übersteigt.

Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder kann innerhalb von 20 Tagen eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

Die HV ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, können aber auf Mehrheitsantrag auch geheim vorgenommen werden. Sofern die Statuten nichts besonderes vorschreiben, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Schüler und Passivmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt folgende Regel:

- a) offene Abstimmungen oder Wahlen: Stichentscheid durch den Präsidenten
- b) geheime Abstimmungen oder Wahlen: der Präsident stimmt ebenfalls mit. Ist kein Beschluss zustande gekommen, bleibt der bisherige Status beibehalten.

3.3 Der Vorstand

Er leitet die Geschäfte des TCH und vertritt den Club gegen aussen. Der Vorstand besteht in der Regel aus 5 - 9 Mitgliedern, z.Bsp: Präsident, Vize-Präsident, Spielleiter, Juniorenobmann, Platzchef, Kassier, Sekretär, Beisitzer in verschiedenen Funktionen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei eintretenden Lücken im Laufe des Jahres hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung bis zur nächsten Hauptversammlung. Präsident und Kassier Spielleiter werden von der Hauptversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident führt zusammen mit dem Kassier die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand trifft die Wahl des Platzwartes oder der Platzwarte.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Aufgaben, für die durch diese Statuten nicht ausdrücklich die Hauptversammlung zuständig erklärt wurde. Insbesondere ist er zuständig für den Erlass und die Abänderung von Reglementen (Spiel-, Schüler-, Gäste-, Turnier-, Ranglistenreglement, Haus- und Platzordnung usw.).

3.4 Die Spielkommission

Die Spielkommission wird gebildet aus dem Spielleiter, Juniorenobmann und einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Spielleiter ist verantwortlich für die Durchführung eines geregelten und vielseitigen Spielbetriebes und hat auf geeignete Weise für die Einhaltung der Ordnung auf dem Platz zu sorgen.

Der Platzchef Die Spielkommission ist für die Verwaltung des Club-Materials, der Plätze, des Clubhauses usw. verantwortlich. Er überwacht ebenfalls die Arbeit des Platzwartes oder der Platzwarte.

3.4 Die Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, überwachen die Buchführung des Kassiers und erstatten der HV jährlich Bericht und Antrag.

3.5 Haftung

Die Haftung für Schäden an club-eigenem oder privatem Material, welche durch Clubmitglieder oder deren Angehörige verursacht werden, übernehmen die Fehlbaren persönlich. Der TCH übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle und Schäden.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Statutenänderungen

Eine Abänderung dieser Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der HV anwesenden Mitglieder.

4.2 Auflösung

Die Auflösung des TCH kann nur durch eine mit dieser Zweckangabe einberufenen HV vollzogen werden, wobei die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.

4.3 Statuten

Die Statuten werden nicht in gedruckter Form an die Mitglieder abgegeben. Sie liegen auf der Internetseite des TCH zur Einsicht bereit. Auf begründeten Antrag kann ein Ausdruck der Statuten beim Vorstand jedem Vorstandsmitglied angefordert werden. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach der Genehmigung der Revision, durch die HV vom 22. November 2011, in Kraft und ersetzen alle bisherigen Ausgaben.

Herzogenbuchsee, 19. September 2011

TENNIS-CLUB HERZOGENBUCHSEE

Der Präsident:

Die Kassierin:

Simon Bieri

Petra Wyss